

Erläuterungen

zur

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum Wiener Neustadt

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Uferzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen

(insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den Überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen. Dieses wurde u.a. im Jahr 2010 und 2021 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 2001 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf, 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Im vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm kommt es zu einer Änderung einer Eignungszone Gewinnung von Sand und Kies in der Gemeinde Bad Fischau-Brunn. Aufgrund der erwartbaren Auswirkungen wird diese Eignungszone einem eigenen Scoping unterzogen. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 18.3.2024 bestätigt. Bei dem darauf aufbauenden Umweltbericht für die Eignungszone wird eine vergleichbare Herangehensweise wie beim „allgemeinen“ Umweltbericht gewählt, und in diesem an geeigneter Stelle auf den „spezifischen“ Umweltbericht der Eignungszone verwiesen. Somit handelt es sich um einen integrierten Umweltbericht und die Gesamtschau ist gewährleistet.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses Überörtlichen Raumordnungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 26ff) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Wiener Neustadt wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Das bisherige regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen wird in jenes für den Raum Wiener Neustadt übergeführt. Dieser umfasst die Statutarstadt Wiener Neustadt sowie jene Gemeinden des Verwaltungsbezirks Wiener Neustadt, die westlich der Stadtgemeinde im Piestingtal liegen. Mit dieser Abgrenzung werden die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 erfüllt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen wird in jene für den Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und den Raum Wiener Neustadt übergeführt und wird mit diesem Programm außer Kraft gesetzt (§ 8).

Zu § 2:

Grundsätzliches:

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

Entfall: Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Die nun neu festgelegten Agrarischen Schwerpunkträume folgen im Wesentlichen den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen nach, welche bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegt waren.

Entfall: Wasserschongebiete

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Landschaftsschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen in Landschaftsschutzgebieten.

Entfall: Naturschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen

Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen in Naturschutzgebieten.

Entfall: Naturparke

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen in Naturparken.

Entfall Militärisches Sperrgebiet

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen erfolgt ist. D.h. es war damit im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Begriffsbestimmungen:

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen (vgl. <https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html>) Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene)

mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an. Nun wird einheitlich der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich dabei um grundeigene mineralische Rohstoffe. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95% CaCO₃ Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I Nr. 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt und als Landschaftsräume von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die biologische Vielfalt, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

In den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen waren Erhaltenswerte Landschaftsteile als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert.

Im Gegensatz zur alten Definition, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basiert, wurde für die Neuausweisung der Erhaltenswerten Landschaftsteile ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Erhaltenswerten Landschaftsteil erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Erhaltenswerten Landschaftsteil zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile gemäß gegenständlichem Regionalen Raumordnungsprogramm.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden in die Neufestlegung mit aufgenommen.

D.h.: In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung

der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird nun als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden.

Als Grenze der Erhaltenswerten Landschaftsteile dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die in den bisherigen Raumordnungsprogrammen als Regionale Grünzonen bezeichnete Festlegungen werden in Uferzonen umbenannt, womit unter anderem die positive Wirkung blauer Infrastruktur stärker hervorgehoben wird. Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Uferzonen (vormals Regionale Grünzonen) zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des

Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Uferzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Uferzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Uferzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Uferzonen die Abgrenzung der Uferzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Uferzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

Zu § 3 Zielsetzungen:

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

Zu § 4 Abs. 1:

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals

landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt. Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs. 1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmung Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) kann hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen, ohne dass die dort errichteten Gebäude explizit zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen beitragen (z.B. können dort auch reine Wohngebäude ohne landwirtschaftlichem Kontext errichtet werden). Daher soll diese Widmung nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein

als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Regionale Grünzonen, nun Uferzonen genannt, waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Uferzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Für die Ausweisung der Uferzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt - Neunkirchen, LGBl. Nr. 45/2021, und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Uferzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz

erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in Uferzonen von den Bestimmungen unberührt bleiben und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden.

Zu § 4 Abs. 3:

Bei den Erhaltenswerten Landschaftsteilen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Erhaltenswerten Landschaftsteilen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich

nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 15 und 16 verwiesen.

Zu § 5:

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung
- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen

- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 11 enthalten.

Zu § 6:

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBI. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite

verwiesen: <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 10 sowie 12 werden zu deren Absicherung Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt.

In den Anlagen 3 bis 10 und 13 werden Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht. In Anlage 13 werden Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) tabellarisch dargestellt. Das Material ist hier ebenso genannt, wie in der Spalte „Bewertung/Anmerkungen“ die Definition, ob es sich um einen erweiterungsfähigen oder einen nicht-erweiterungsfähigen Standort handelt. Zu dieser Spalte erfolgt eine Vereinheitlichung der Wortabfolge mit der Anlage 2.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 10; diese werden mit Ausnahme der erweiterten Zone Nr. 6 in der Gemeinde Bad Fischau-Brunn unverändert übernommen.

In Anlage 12 werden die Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies explizit hinsichtlich ihrer Abbauf orm in Trockenbaggerung und Nassbaggerung differenziert angeführt. Weiters wurden die Eignungszonen in Hinblick auf die Flächenangaben in Hektar sowie die Gemeindezuordnung geprüft. Die Angaben wurden in die Anlagentabelle übernommen und im Bedarfsfall aktualisiert.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	1	Wiener Neustadt-Neunkirchen	1	Eggendorf, Theresienfeld	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	2	Wiener Neustadt-Neunkirchen	2	Theresienfeld	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	3	Wiener Neustadt-Neunkirchen	3	Theresienfeld	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	4	Wiener Neustadt-Neunkirchen	4	Wr. Neustadt, Wöllersdorf- Steinabrückl	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	5	Wiener Neustadt-Neunkirchen	5	Eggendorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	6	Wiener Neustadt-Neunkirchen	6	Bad Fischau-Brunn	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	7	Wiener Neustadt-Neunkirchen	8	Wr. Neustadt	Eignungszone Sand und Kies
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	1	Wiener Neustadt-Neunkirchen	1	Rohr im Gebirge	erweiterungsfähig er Standort
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	2	Wiener Neustadt-Neunkirchen	2	Rohr im Gebirge	erweiterungsfähig er Standort
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	3	Wiener Neustadt-Neunkirchen	3	Rohr im Gebirge	erweiterungsfähig er Standort
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	4	Wiener Neustadt-Neunkirchen	4	Muggendorf	nicht erweiterungsfähig er Standort
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	5	Wiener Neustadt-Neunkirchen	5	Waldegg	erweiterungsfähig er Standort
RLP 18 - Raum Wiener Neustadt	6	Wiener Neustadt-Neunkirchen	18	Sollenau	erweiterungsfähig er Standort

Zu § 7:

Die Geschwindigkeit von sozialen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen in den Regionen und in den Gemeinden nehmen nicht nur zu, sie zeigen sich im Raum auch ganz unterschiedlich und verlangen unterschiedlichste Reaktionen. Ein regelmäßiges Monitoring der ausgewiesenen Regelungsinhalte (derzeit: Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Rohstoffgewinnung) wird in der Verordnung daher vorgesehen, um rechtzeitig auf diese Änderungen reagieren zu können.

Zu Anlagen allgemein:

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 13 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 10: Kartenblätter
- Anlage 11: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 12: Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies
- Anlage 13: Liste der Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

Zu Anlage 3 – 10:

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtskräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatensatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatensatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive

Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Erhaltenswerten Landschaftsteilen
- Grenzen von Uferzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswerdung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Erhaltenswerten Landschaftsteilen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.
- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*
- Unabhängig davon werden die verordneten Daten auch per OGD bzw. NÖ Atlas zur Verfügung gestellt, womit die Verordnungskarten in der täglichen Anwendung präzisiert werden können. Darüber hinaus werden zusätzliche

Unterlagen wie z.B. Siedlungsgrenzdatenblätter online unter <https://www.raumordnung-noe.at> zur Verfügung gestellt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte dienen.

Zu Anlage 11:

In der Anlage 11 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

Eine Siedlungsgrenze kann dabei auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.

Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:

Begründungen für Regionale Siedlungsgrenzen, bei denen es sich nicht um Neufestlegungen, Abänderungen oder Streichungen handelt (und somit anschließend begründet werden), sind den jeweiligen Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen.

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 11 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen

nicht als Änderungen vermerkt, da die Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen oder die Anzahl der Baulandsplitter, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer Intention und Wirkung jedoch unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 10 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 11 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

Gutenstein

1. Gutenstein: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten

Im Bereich des dort vorhandenen Betriebsgebiets wird die Siedlungsgrenze an ihrem östlichen Ende leicht erweitert, um für den Bestand Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Erweiterung orientiert sich in diesem Fall am Waldrand, womit die Intention der Siedlungsgrenze mit diesem Bearbeitungsschritt erhalten bleibt.

Gutenstein

Steinapiesting, Klostertal, Längapiesting, Mariahilfberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze „Steinapiesting, Klostertal, Längapiesting, Mariahilfberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung“ bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in vier Bereiche aufgeteilt:

3. *„Steinapiesting, 6 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen“*

4. *„Klostertal, 5 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen“*

5. *„Längapiesting, 7 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen“*

6. *„Mariahilfberg, 3 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen“*

Das dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11.

Gutenstein

Steinapiesting: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Dabei handelt es sich um einen Siedlungssplitter, der aufgrund des räumlichen Naheverhältnisses mit der neuen Siedlungsgrenze „3. *Steinapiesting: bestehende Grenze der Baulandwidmung*“ fusioniert wird. Das dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11.

Hohe Wand

Stollhof: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen und am nordöstlichen Ortsausgang

Zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11 wird die Siedlungsgrenze in zwei Bereiche aufgeteilt:

1. *„Stollhof: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsausgang“*, in diesem Bereich bleibt die Siedlungsgrenze räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

2. *„Stollhof: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang“*. Hier erfolgt eine Präzisierung der Raumdefinition, es wird der Hinweis „erweitert“ ergänzt; dies war bereits jetzt der Fall und betrifft den Bereich

südlich der dort verlaufenden Straße. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

Hohe Wand

3. Maiersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen und Süden

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze wird an zwei Stellen erweitert: einmal um eine Bebauung der zweiten Straßenseite zu ermöglichen; dies ist im Sinne der effizienten Ausnutzung der Infrastruktur. Im zweiten Fall erfolgt einerseits eine technische Korrektur, andererseits eine Anpassung, um einen einheitlichen Siedlungsabschluss (bzw. in diesem Fall eine Anpassung an den Straßenverlauf) zu schaffen.

Markt Piesting

1. Dreistetten: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen, Süden und Südosten

Die Siedlungsgrenze wird hier an mehreren Stellen angepasst. Einerseits handelt es sich um technische Korrekturen, d.h. um Anpassungen an den Naturstand und andererseits um Begradigungen. Im Süden wird die Siedlungsgrenze an zwei Stellen insofern erweitert, dass eine Bebaubarkeit der zweiten Straßenseite und in Folge dessen eine effiziente Ausnutzung der Infrastruktur gewährleistet wird. Im Westen erfolgt eine Anpassung an den Naturstand (= Waldrand). Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur bleibt mit diesem Bearbeitungsschritt weiterhin erhalten.

Miesenbach

1. Frohnberg, 3 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen

Hier wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze um den östlichen Baulandsplitter ergänzt, um die bestehende kompakte Siedlungsstruktur im Bereich des Frohnbergs weiterhin zu erhalten.

Miesenbach

3. Scheuchenstein: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier wird, zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition, die bestehende flächige in eine lineare

Siedlungsgrenze umgewandelt. Mit der Umwandlung wird v.a. einerseits der Gebäudebestand (Kirche, Gasthaus inkl. Spielplatz) eingefasst, andererseits wird im Bereich der bestehenden Bebauung in Richtung Südosten die Bebaubarkeit der zweiten Straßenseite ermöglicht. Dies ist aus Sicht der Raumordnung im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur vertretbar.

Muggendorf

3. Purbach: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden

In diesem Bereich (Blättertälweg) erfolgt eine Anpassung der linearen Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Muggendorf

4. Thal/Myrahof: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung

Hier wird die bestehende flächige in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Dies dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition. Mit der Umwandlung wird im Westen die Bebaubarkeit der zweiten Straßenseite ermöglicht. Dies ist aus Sicht der Raumordnung im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur. In Richtung Osten wird ein Teil der Siedlungsgrenze gestrichen, in Folge dessen Entwicklungsmöglichkeiten entstehen, was raumordnungsfachlich vertretbar ist.

Pernitz

1. Feichtenbach, 3 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen

Hier wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze um den südlichen Baulandsplitter ergänzt, um die bestehende kompakte Siedlungsstruktur in diesem Bereich weiterhin zu erhalten.

Rohr im Gebirge

Rohr im Gebirge, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Osten des Hauptortes

Zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11 wird die Siedlungsgrenze in zwei Bereiche aufgeteilt:

1. Rohr im Gebirge: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten

Sie wirkt nunmehr allein in Richtung Osten; in Richtung Norden (Hanglage) ist sie aufgelöst. Nördlich der Bundesstraße B 21 ist nun mit diesem Bearbeitungsschritt eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben, was raumordnungsfachlich vertretbar ist.

2. Rohr im Gebirge: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten

Die bestehende Siedlungsgrenze bleibt in diesem Bereich räumlich grundsätzlich unverändert. In ihrer Wirkung wird sie in Richtung Norden verstärkt, da eine Verlängerung der Siedlungsgrenze vorgenommen wird. In der Folge wird damit eine weitere Längserstreckung unterbunden.

Rohr im Gebirge

3. Zachhof, Gegend, Mühlhof, 5 Baulandsplitter an der B21 und B27: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen

Der südlichste Siedlungssplitter wird neu aufgenommen, um eine Gleichbehandlung der in diesem Bereich bestehenden Siedlungssplitter zu gewährleisten. Zudem wird dadurch ein weiteres Ausfransen der Siedlungskörper hinten gehalten.

Rohr im Gebirge

4. Gegend: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten

Hier wird die bestehende flächige in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Dies dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11. Mit der Umwandlung wird die Entwicklung in Richtung Osten weiterhin durch die Siedlungsgrenze eingeschränkt, gleichzeitig werden – vor allem in Richtung Nordosten – lokale Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen.

Rohr im Gebirge

5. Gegend: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten

Hier wird die bestehende flächige in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Dies dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11. Mit der Umwandlung wird anschließend an den Bestand in Richtung Süden eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen, die aber durch den Verlauf der B21 bzw. aufgrund des dort fließenden Zellenbachs weiterhin eingeschränkt wird. Weitere Erweiterungsmöglichkeiten in

Richtung Osten bleiben aufgrund der B21 bzw. aufgrund des Zellenbachs weiterhin beschränkt.

Theresienfeld

1. Theresienfeld: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

Theresienfeld

2. Theresienfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

Theresienfeld

3. Theresienfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier im Bereich der Tennisplätze (sog. „Tenniszeile“) erweitert. Dies ist im Sinne der effizienten Ausnutzung der dort bereits bestehenden Infrastruktur und somit aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Waidmannsfeld

1. Neusiedl: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden

Hier wird die Siedlungsgrenze um eine Baulandtiefe am südlichen Ortsausgang erweitert. Die bestehende Intention der Siedlungsgrenze, u.a. „Erhaltung des geschlossenen Ortsrandes“, wird damit nicht gefährdet, womit die Verschiebung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

Waidmannsfeld

2. Waidmannsfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen und Südwesten

Hier wird die Siedlungsgrenze an drei Stellen verschoben: in allen Fällen wird mit diesem Bearbeitungsschritt ein einheitlicher Siedlungsabschluss angestrebt und die

kompakte Siedlungsstruktur bleibt weiterhin erhalten, womit dies aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar ist.

Waldegg

3. Dürnbach bzw. Dürnbachtal und Waldegg, 3 Baulandsplitter: bestehende Grenzen der Baulandwidmungen

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Dürnbach bzw. Dürnbachtal, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen“ und „Waldegg, Siedlungssplitter südlich der B21, bestehende Grenze der Baulandwidmung“ werden fusioniert. Das dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 11. In ihrer Lage und Wirkung bleiben die Siedlungsgrenzen unverändert.

Waldegg

5. Wopfing: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

Waldegg

6. Oberpiesting: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten

Hier wird ein Teil der Siedlungsgrenze im Westen gestrichen. Mit dem Bearbeitungsschritt wird ein Lückenschluss von ca. 80 m zwischen zwei bestehenden Baulandflächen ermöglicht. Der Änderung liegt ein entsprechendes Konzept zur zukünftigen Entwicklung des Ortes in diesem Bereich zugrunde.

Waldegg

7. Mühlthal, 1 Baulandsplitter südlich der B 21: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Der Siedlungssplitter war schon bisher in den Karten dargestellt; es fehlte nur die Raumdefinition. Diese wird somit neu aufgenommen, um eine Gleichbehandlung der in diesem Bereich bestehenden Siedlungssplitter zu gewährleisten. Zudem wird dadurch ein weiteres Ausfransen des Siedlungskörpers hintangestellt.

Weikersdorf am Steinfelde

1. Weikersdorf am Steinfelde: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südwesten

Hier erfolgt eine Anpassung (Erweiterung) der linearen Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung dar. Es wird jedoch kein neues Bauland geschaffen. Die Intention der Siedlungsgrenze bleibt erhalten, wenn gleich auch eine Anpassung der Raumdefinition erfolgt.

Weikersdorf am Steinfelde

2. Weikersdorf am Steinfelde: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südosten

Hier erfolgt eine Anpassung (Erweiterung) der linearen Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung dar. Es wird jedoch kein neues Bauland geschaffen. Die Intention der Siedlungsgrenze bleibt erhalten, wenn gleich auch eine Anpassung der Raumdefinition erfolgt.

Weikersdorf am Steinfelde

3. Siedlungssplitter östlich von Weikersdorf am Steinfelde: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten

Im Bereich des Bauhofes wird eine Präzisierung vorgenommen und eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Die dahinterstehenden Intentionen sind u.a. mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem bestehenden Wohnbauland und dem Bereich des Bauhofes hintanzuhalten und ein Zusammenwachsen des Siedlungssplitters mit dem Ort zu vermeiden.

Wiener Neustadt

1. Wiener Neustadt: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

Wiener Neustadt

2. Wiener Neustadt: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen des Siedlungsteiles an der Landesgrenze zu Neudörfel

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

Wiener Neustadt

4. Heideansiedlung: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten

Die Siedlungsgrenze wird hier in ihrem südlichen Bereich angepasst und an die Straße gelegt; für die Gemeinde entstehen Entwicklungsmöglichkeiten, die aus Raumordnungssicht vertretbar sind.

Winzendorf-Muthmannsdorf

3. Winzendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten (südlich der L87)

Im Westen erfolgt eine Anpassung. Dies stellt eine Präzisierung der Siedlungsgrenze an den Gebäudebestand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Die Siedlungsgrenze wird in Richtung Norden verlängert, um die Wirkung der Siedlungsgrenze im unmittelbaren Nahbereich der L87 klarzustellen.

Winzendorf-Muthmannsdorf

4. Winzendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten und Nordosten (nördlich der L87)

In diesem Bereich erfolgt eine Anpassung der linearen Siedlungsgrenze. Dies stellt zudem eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Die Siedlungsgrenze wird in Richtung Westen verlängert, um die Wirkung der Siedlungsgrenze in diesem Bereich klarzustellen.

Winzendorf-Muthmannsdorf

5. Winzendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südosten

Die Siedlungsgrenze wird hier in ihrem östlichen Bereich angepasst und an die Straße (Saubersdorferstraße) angelegt; neu bebaubare Flächen werden damit nicht geschaffen. Zudem wird die Raumdefinition textlich präzisiert – die Siedlungsgrenze war bereits bisher teilweise erweitert. Die Wirkung bzw. Intention der Siedlungsgrenze bleibt unverändert, sie wird einzig klargestellt.

Winzendorf-Muthmannsdorf

6. Felbring, 1 Baulandsplitter: bestehende Grenze der Baulandwidmung

Der Siedlungssplitter war schon bisher in den Karten dargestellt – es fehlt nur die Raumdefinition. Der Siedlungssplitter (Definition) wird somit neu aufgenommen, um eine Gleichbehandlung der in diesem Bereich bestehenden Siedlungssplitter zu gewährleisten. Zudem wird dadurch ein weiteres Ausfransen des Siedlungskörpers hintangestellt.

Wöllersdorf-Steinabrückl

1. Wöllersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden

Die Siedlungsgrenze wird hier an insgesamt fünf Stellen im gesamten Verlauf angepasst, wobei vor allem Begradigungen (einheitlicher Siedlungsabschluss) vorgenommen werden; die Bebaubarkeit der zweiten Straßenseite gewährleistet wird bzw. Erweiterungen im Umfang von einer Baulandtiefe vorgenommen werden. Insgesamt bleibt ein kompakter Siedlungskörper bestehen, womit die Änderungen raumordnungsfachlich vertretbar sind.

Wöllersdorf-Steinabrückl

2. Wöllersdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden

Die Raumdefinition wird textlich präzisiert, die Siedlungsgrenze war schon bisher teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

Wöllersdorf-Steinabrückl

Feuerwerksanstalt, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen

Die lineare Siedlungsgrenze wird gestrichen, da sie an dieser Stelle ohnehin obsolet ist. Hier stellt die Bahnlinie eine entsprechende Barriere für allfällige Siedlungserweiterungen dar.

Wöllersdorf-Steinabrückl

4. Steinabrückl: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen

Die Siedlungsgrenze wird verkürzt, um hier eine weitere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Die Grundintention der Siedlungsgrenze, nämlich den Grünzug entlang der Piesting zu erhalten, bleibt erhalten. Daher ist dieser Bearbeitungsschritt aus Raumordnungssicht vertretbar.

Wöllersdorf-Steinabrückl

6. Wöllersdorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung westlich des Bahnhofs Feuerwerksanstalt

Es wird eine neue lineare Siedlungsgrenze im Bereich der Grundstücke 1756/1, 1755/1, 1754/1, 1753/1 und 1752/2 eingeführt. Dies dient zur Befriedigung von Einrichtungen im Zusammenhang mit dem benachbarten Umspannwerk, die im öffentlichen Interesse sind. Die Intention der Verhinderung des Zusammenwachsens mit der benachbarten Villenkolonie wird erfüllt.